

**Änderungskündigung: Umstrukturierungen darf der Arbeitgeber vornehmen**

Sind die von einem Arbeitgeber (hier von einer Elektro-Einzelhandelskette mit bundesweit mehr als 90 Filialen) vorgenommenen Umstrukturierungen des gesamten Betriebes „offenbar vernünftig und nicht willkürlich“, so muss es ein Filialleiter (der hier 3.000 € Vergütung erhält) hinnehmen, wenn sein Arbeitsplatz in der alten Form nicht mehr benötigt wird und ihm per Änderungskündigung ein anderer Arbeitsplatz (auf 40 Std.-Basis mit halbem Gehalt) angeboten wird. Er kann sich nicht dagegen mit dem Argument wehren, sein Filialleiterposten hätte aufrecht gehalten werden können. Entsprechen die Anpassungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so ist die unternehmerische Entscheidung zu akzeptieren.

Quelle: Wolfgang Büser

**Vorliegen einer sozial gerechtfertigten betriebsbedingten Änderungskündigung; Anforderungen an ein objektiv sozial gerechtfertigtes Änderungsangebot; Überprüfung einer betrieblichen Organisationsentscheidung im Kündigungsschutzprozess; Beurteilung ob eine vorgeschlagene Änderung der Billigkeit entspricht; Abwägung zwischen der Berufsfreiheit des Arbeitnehmers und der Unternehmerfreiheit des Arbeitgebers; Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz als Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Grundsätze bei Bestehen einer Vertragsänderung allein in einer Absenkung der bisherigen Vergütung**

**Gericht:** BAG

**Entscheidungsform:** Urteil

**Datum:** 23.06.2005

**Referenz:** JurionRS 2005, 27262

**Aktenzeichen:** 2 AZR 643/04

**ECLI:** [keine Angabe]

**Rechtsgrundlagen:**

§ 3 BetrVG

§ 112 BetrVG

§ 1 KSchG

§ 2 KSchG

Art. 12 GG

Art. 14 GG

---

**BAG, 23.06.2005 - 2 AZR 643/04**

**Gründe**

1 Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe

---

Parallelverfahren zum Urteil:

BAG - 23.06.2005 - AZ: 2 AZR 642/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.